



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

353.110/50-I/6/95

21. März 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR
414/AB

Parlament
1017 W i e n

1995 -03- 23

zu

419 13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Tichy-Schreder und Kollegen haben am 24. Jänner 1995 unter der Nr. 419/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Expansionspläne der Österreichischen Staatsdruckerei gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie der gleichen Auffassung wie die unterzeichneten Abgeordneten, daß das Koalitionsübereinkommen, welches weitergehende Ausgliederungen und Privatisierungen vorsieht, eingehalten werden soll?
2. Wie ist mit dem im Koalitionsübereinkommen festgelegten Arbeitsauftrag an die Bundesregierung die geplante Übernahme von zwei privaten Druckereien durch die Österreichische Staatsdruckerei zu vereinbaren?
3. Wie lauten die konkreten Pläne hinsichtlich der Übernahme privater Druckereien durch die Staatsdruckerei?
4. Aus welchen Budgetmitteln bzw. Rücklagen soll die Übernahme der privaten Druckereien durch die Österreichische Staatsdruckerei erfolgen?
5. Steht diese Vorgangsweise der Österreichischen Staatsdruckerei nicht im Widerspruch mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Sparziel betreffend Aufnahmestop im Bundesdienst und Reduktion von Planstellen?
6. Wenn Sie für die Durchführung des Koalitionsübereinkommens hinsichtlich Privatisierungen und Ausgliederungen eintreten, werden Sie sich auch für die Privatisierung der Österreichischen Staatsdruckerei einsetzen?

7. Wann ist mit einem konkreten Entwurf zur Privatisierung der Österreichischen Staatsdruckerei zu rechnen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ich gehe davon aus, daß das gesamte Koalitionsübereinkommen einzuhalten ist. Was die Österreichische Staatsdruckerei betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß sie bereits mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1982 ausgegliedert worden ist.

Zu den Fragen 2 und 3:

Im Hinblick auf meine Ausführungen zu Frage 1 ist festzustellen, daß diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung darstellen.

Zu Frage 4:

Wie mir mitgeteilt wird, wurden bisher nur die Geschäftsanteile eines Unternehmens übernommen. Die diesbezüglichen Entscheidungen sind von den hierfür zuständigen Organen der Österreichischen Staatsdruckerei getroffen worden. Budgetmittel wurden dafür nicht in Anspruch genommen.

Im übrigen betrifft die Anfrage keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

Zu Frage 5:

Mit dem Unternehmenserwerb ist daher keine Ausweitung der Planstellen verbunden.

Zu den Fragen 6 und 7:

Für die Entscheidung über den Verkauf eines Unternehmens oder einzelner seiner Teile sind die jeweiligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wesentlich. Eine Privatisierungsentscheidung wird sich an diesen Rahmenbedingungen zu orientieren haben.

